



Grad & Gon GmbH • Industriestraße 17 • 15366 Hoppegarten

Allgemeine Mietbedingungen für Detektionssysteme

(Stand: 11.05.2015)

1. Vertragsgegenstand

GRAD & GON GmbH (nachfolgend Vermieter genannt) vermietet dem Auftraggeber (nachfolgend Mieter genannt) Detektionssysteme auf Basis der jeweils gültigen Mietpreisliste.

Für den Umfang der zu vermietenden Gegenstände ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters maßgebend.

2. Mietdauer

Die Mietdauer ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Vermieters, eine Verlängerung der Mietdauer ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter möglich und muss durch den Mieter schriftlich beauftragt werden.

Die Mindestmietdauer beträgt 1 Kalenderwoche.

3. Preise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Mietpreisliste. Die Berechnung erfolgt ab Versand- /Abholdatum bis Wareneingang/Wiederanlieferung am Erfüllungsort 15366 Hoppegarten - Industriestraße 17.

Die Berechnung erfolgt tageweise. Die Mietpreise gelten ab Versandort, ausschließlich Verpackung, Hin- und Rücktransport sowie Versicherung. Etwaige Inbetriebnahme- und Einweisungsaufwendungen beim Mieter sowie die Behebung von Mängeln an den Mietgegenständen werden separat nach Aufwand berechnet.

Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalendermonats, bzw. mit

Ende der vereinbarten Mietdauer bei kürzeren Mietzeiträumen.

4. Lieferung, Gefahrübergang

Der Vermieter übergibt die in seinem Eigentum verbleibenden Mietgegenstände dem Mieter. Verpackung- und Versandkosten sowie Transportgefahr gehen zu Lasten des Mieters. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Mietgegenstände auf den Mieter über.

5. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Vermieters zu leisten.

6. Benutzung des Vertragsgegenstandes

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände nur zu eigenen Betriebszwecken zu verwenden und diese gemäß Gerätedokumentation ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist ausgeschlossen.

7. Instandsetzung und Haftung

Der Mieter haftet für alle Mängel, einschließlich des zufälligen Untergangs der Mietgegenstände, soweit sie nicht unter die Garantiepflcht des Herstellers fallen. Für gemeldete Stillstandzeiten, die auf Mängel zurückzuführen sind, die unter die Garantiepflcht fallen, wird keine Miete berechnet.

8. Zahlungsverzug

Ist der Mieter mit einem fälligen Betrag trotz Mahnung länger als 4 Wochen in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Mieter im Falle der Kündigung wegen Verzug.

9. Käufliche Übernahme

Sofern der Vermieter mit Ablauf der Mietdauer dem Mieter eine käufliche Übernahme des Mietgegenstandes einräumt, werden die geleisteten Mietzahlungen zu 80% auf den Kaufpreis angerechnet werden.

Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach dem Zustand des Mietgegenstandes zu Beginn des Mietverhältnisses. Im Rahmen der käuflichen Übernahme werden 12 Monate Garantie auf den Mietgegenstand gewährt, für die Bemessung späterer Garantieleistung gilt der technische Zustand zum Zeitpunkt der käuflichen Übernahme. Beschädigungen und Gebrauchsspuren zu diesem Zeitpunkt begründen keinen Garantieanspruch.

10. Verschiedenes

Der Mieter kann aufgrund des Mietverhältnisses und des eventuellen Ausfalles der Mietgegenstände keine weiteren Rechte gegenüber dem Vermieter ableiten.

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Verkaufs- Liefer-und Reparaturbedingungen der GRAD & GON GmbH, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Mietbedingungen stehen.

GRAD & GON GmbH

Mietbedingungen anerkannt: Ort:

Datum:

Firmenstempel/Unterschrift d. Mieters

.....